

# NACHRICHTEN

Serie Strafrecht Teil 5: Berufsrechtliche Folgen

## Konsequenzen einer Verurteilung

Ein Strafverfahren birgt – schlimm genug – nicht nur das Risiko einer Geld- oder Freiheitsstrafe. Es kann noch schlimmer kommen, denn aufgrund einer Vorstrafe sind weitere, ganz beträchtliche berufsrechtliche und finanzielle Folgen möglich.

Von Leon Steinbacher

Wer mit einem Ermittlungsverfahren konfrontiert ist, sollte die berufsrechtlichen Konsequenzen neben den strafrechtlichen Fragen stets im Blick haben. Sollte man tatsächlich wegen einer Straftat verurteilt werden, wird dies im Bundeszentralregister eingetragen. In dem Register werden in erster Linie rechtskräftige Urteile der Strafgerichte vermerkt. Davon zu unterscheiden ist das Führungszeugnis: Nicht alles, was sich im Zentralregister ansammelt, steht letztlich auch im Führungszeugnis.

Es gibt, etwas verkürzt, drei Arten von Führungszeugnissen: das einfache, das behördliche und das erweiterte Führungszeugnis. Das **einfache Führungszeugnis** enthält am wenigsten Informationen über Vorstrafen. Verurteilungen werden darin erst dann aufgenommen, wenn erstmals eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder eine Geldstrafe von über 90 Tagessätzen ausgesprochen wurde. Geringfügige Delikte werden also zumindest beim ersten Verstoß nicht erfasst. Arbeitgeber in

der Privatwirtschaft bitten häufig um die Vorlage eines solchen einfachen Zeugnisses.

Demgegenüber enthält das **behördliche Führungszeugnis** auch Verurteilungen zu Strafen unterhalb der genannten Grenzen. Öffentlich-rechtliche Arbeitgeber können und werden dieses Zeugnis verlangen. Bei besonders sensiblen Tätigkeiten, insbesondere dann, wenn bei der Arbeit auch Kinder betreut werden, wird ein **erweitertes Führungszeugnis** vorzulegen sein. Darin finden sich dann auch Verurteilungen wegen Sexualdelikten unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze.

### Die Bedeutung von Vorstrafen

Eine Eintragung im Führungszeugnis ist vor allem karriereschädlich: In vielen Landesheimgesetzen, die teilweise auch im ambulanten Bereich gelten, finden sich Vorgaben zum Umgang mit Vorstrafen. In aller Regel wird festgelegt, dass Arbeitnehmer, gleich welcher Position, bei einer Verurteilung wegen bestimmter Delikte zu über drei Monaten Freiheitsstrafe oder zu 90 Tagessätzen Geldstrafe, als unzuverlässig gelten.

Aus Behördensicht dürfen diese Arbeitnehmer dann nicht mehr in der Pflegeeinrichtung angestellt werden. Bei Geschäftsführern kann eine Vorstrafe die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit bedeuten: Im schlimmsten Fall droht der Entzug der Erlaubnis zum Betrieb eines Gewerbes, seine Untersagung oder eine Geschäftsführertätigkeit wird gesellschaftsrechtlich unzulässig.

### Berufsverbot

Das schärfste Schwert, das den Strafrichtern in die Hand gelegt ist, besteht in der Anordnung eines zeitlich

begrenzten oder sogar unbegrenzten Berufsverbots. Voraussetzung ist, dass jemand wegen einer rechtswidrigen Tat verurteilt wird, die er unter Missbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der damit verbundenen Pflichten begangen hat. Bei Straftaten wie Abrechnungsbetrug, Misshandlung Schutzbefohlener oder Körperverletzung muss man mit solchen Folgen rechnen. Die Tat muss allerdings einen direkten Bezug zum ausgeübten Beruf aufweisen.

Ähnlich wie beim Berufsverbot, kann die zuständige Behörde die Erlaubnis zum Führen einer erworbenen Berufsbezeichnung, beispielsweise. Altenpfleger/in, widerrufen, also nachträglich aberkennen. Ein solcher Widerruf kommt in Betracht, wenn zu befürchten ist, dass die Pflegekraft aufgrund eines bestimmten Verhaltens ihren Beruf künftig nicht mehr zuverlässig ausüben wird. Aus Sicht der Gerichte rechtfertigen zum Beispiel nachgewiesene Misshandlungen von schutzbedürftigen Personen den Entzug der Berufsbezeichnung. Die Betroffenen dürfen dann nicht mehr als staatlich anerkannte Fachkraft beschäftigt werden oder selbstständig tätig sein.

### Versorgungsvertrag

Wird ein Geschäftsführer vom Strafgericht verurteilt, kann das auch zur Kündigung des Versorgungsvertrages führen. In den vertraglichen Vereinbarungen finden sich häufig Klauseln, nach denen die Kassen den Diensten bei bestimmten Delikten, vor allem Abrechnungsbetrug, einseitig kündigen dürfen.

■ Der Autor ist Rechtsanwalt in der Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft Iffland Wischniewski

Interview mit Jochen Z.\*, Pflegedienstinhaber

## // Mein Eindruck: Die Kasse wollte uns weghaben //

Interview: Kerstin Hamann

**Sie hatten eine jahrelange rechtliche Auseinandersetzung mit einer Kasse. Was war da los?**

Da gibt es eine Vorgeschichte. Wir sind als Pflegedienst immer wieder gegen abgelehnte SGB V Leistungen vorgegangen und haben die Widersprüche regelmäßig dank unserer sehr guten Anwälte gewonnen. Und das bedeutete für die Kasse, dass diese laut Verwaltungsrecht die Anwaltskosten zu tragen hatten. Das war nicht nur teuer, sondern auch ein Prestigeverlust. Mein Eindruck war: Die wollte uns weghaben. Jedenfalls hatte ich irgendwann eine Anzeige wegen schweren Abrechnungsbetrug auf dem Tisch, die Staatsanwaltschaft wurde eingeschaltet und eines Morgens waren zwei freundliche Herren der Polizei und ein Mitarbeiter der Stadt bei uns zur Hausdurchsuchung.

**Wie ging es Ihnen dabei?**

Da schluckst du schon mal schwer, das kennt man sonst aus dem Fernsehen. Ich habe sofort meinen Anwalt kontaktiert, er riet uns zur Kooperation und wir haben den Ermittlern unsere Unterlagen gegeben. Da wir ein papierloses Büro sind, komplett digital, hieß das: Ausdrucke machen, USB Sticks und USB Platte bereitstellen. Und dann kam es noch ganz dicke. Denn als die Ermittler weg waren, sagte meine PDL, dass sich für den nächsten Tag der MDK angekündigt hat. Das haben wir natürlich der Kasse zu verdanken. Aber da wir alle Unterlagen digital haben, konnte wir dem MDK Prüfer alles zur Verfügung stellen und haben mit 1,0 bestanden.

**Was ergab sich im Ermittlungsverfahren?**

Nach sechs Monaten habe ich zwei Meter Ermittlungsakten bekommen, die mein Anwalt und ich alle durchlesen mussten. Ein Vorwurf der Kasse war, da wir alles digital haben, würden wir die für die Leistungsnachweise die Unterschriften der Patienten kopieren, frei nach „copy & paste“. Das ist eine ähnliche Technik wie beim Paketboten, wo Sie auf einem Gerät unterschreiben. Der Vorwurf war haltlos, da selbst der Landesverband der Kasse die Technik und Software abgeseignet hatte.

**Kam das Verfahren zu einem guten Ende für Sie?**

Die Ermittlungen zogen sich zwei Jahre hin und das Ergebnis war: Für eine Anzeige hat es nicht gereicht. Aber in der Zeit sitzt du zwischen Baum und Borke und machst dir viele Gedanken: Habe ich etwas falsch gemacht, etwas übersehen? Kann an den Vorwürfen etwas dran sein? Zum Glück haben sich unsere Patienten nicht abgewendet, sondern haben zu uns gehalten. Sie wissen, dass wir sauber und vernünftig arbeiten. Aber so viele Kosten, so viel Aufwand... Die Kasse verlangte dann auch noch 15 000 Euro von uns, die wir angeblich falsch abgerechnet hatten. Aber auch da setzten wir uns durch.

**Hatten Sie daran gedacht sich aus der Pflege zurückzuziehen?**

Aufgeben ist keine Option. Das hat mir mein alter Herr beigebracht. Nach so einer Erfahrung hat man sich freigeschwommen.

\*Name von der Redaktion geändert

# Serie

## Strafrecht

1. Hauptziel: Anklage vermeiden
2. Zwangsmedikation
3. Korruption im Gesundheitswesen
4. Annahme von Geschenken
5. **Berufsrechtliche Folgen**
6. Tötungsdelikte